

101994

Magyarországi Kétfelhő Nyomtatvány.

E. K. Farkas

Brote Eugen.

ZUR SIEBENBÜRGISCH-RUMÄNISCHEN FRAGE.

Herr Eugen Brote, einer der Führer der Rumänen Siebenbürgens, dessen Name im jüngst abgespielten Memorandumprozeße oft erwähnt wurde, hat vom Klausenburger Gerichtshofpräsidenten eine Vorladung erhalten, sich am 26. Juni d. J. vor dem magyarischen Schwurgericht in Klausenburg einzufinden. Herr Brote, gegen welchen die Staatsanwaltschaft eine ganze Reihe von Pressklagen eingereicht hat, befindet sich derzeit in Bukarest, von wo aus er auf die Vorladung mit einer von den rumänischen Blättern veröffentlichten Zuschrift antwortet, die in ruhigem, ernsten Tone die *politische Lage der Rumänen* kennzeichnet.

Unter den heutigen Verhältnissen, wo die gesammte europäische Presse sich mit der *siebenbürgisch-rumänischen Frage* befasst, wird es wohl von allgemeinem Interesse sein, den Inhalt dieser Zuschrift zu kennen.

Sie lautet:

Hochwohlgeborener Herr Gerichtspräsident!

Mit Ihrer sehr geschätzten Zuschrift vom 23. April d. J. No. 3355 erweisen Sie mir die Ehre, mich vor den dortigen Schwurgerichtshof vorzuladen, um mich der Klage gegenüber zu verantworten, die der Ober-

staatsanwalt auf Grund des Ausnahmepressgesetzes gegen mich erhoben hat.

Da derselbe Oberstaatsanwalt, wie ich aus den Zeitungen entnahm, in letzter Zeit mehrere Pressklagen gegen mich gerichtet hat, so z. B. in der Angelegenheit des rumänischen Kaisermemorandums, der bekannten «Replik» der rumänischen Universitätsjugend und mehrerer in der «Tribuna» und «Foaia Poporului» erschienenen Zeitungsartikel — ohne dass ich jedoch bis jetzt eine Vorladung für die Verhandlung dieser Prozesse erhalten hätte — gestatten Sie mir, Herr Gerichtshofpräsident, über *alle* diese Pressklagen bei dieser Gelegenheit gleichzeitig meine Bemerkungen zu machen.

Die mir zugestellte Pressklage, so wie auch die mir noch nicht zugestellten, kann ich nur *als verfassungswidrige Massregeln der Regierung* gegen meine politische Thätigkeit ansehen, welche dem bedrückten und rechtlosen rumänischen Volke gewidmet ist. Diese Klagen sind wohl in Rechtsprechungsformen gekleidet, haben jedoch mit der *Rechtsprechung selbst* gar nichts zu schaffen, weil, wie ich die Ehre haben werde, es in Folgendem nachzuweisen, diesen auch die *Hauptmerkmale einer Rechtsprechung abgehen*.

Im Auftrage der Regierung beschuldigt mich der Oberstaatsanwalt mit einigen Strafgesetzbestimmungen in Widerspruch gerathen zu sein. Es ist ein Haupterforderniss der Rechtsprechung, dass über diese Beschuldigung eine Voruntersuchung eingeleitet werde, nicht um die Schuld selbst, wohl aber die Berechtigung zur Anklage erstellen zu können. Sie, Herr Präsident, haben aus den Prozessakten wohl entnommen, dass mein Untersuchungsrichter durch einen mit unseren Verfassungsgrundgesetzen in Widerspruch stehenden Regierungserlass, in die *ungeheuerliche Stellung gelangte, sich auf keine Weise mit dem Beschuldigten verständigen zu können*.

Der 44. Gesetzesartikel aus dem Jahre 1868, das sogenannte *Nationalitätengesetz*, von dem ungarischen Parlament votirt und von Sr. Majestät dem Kaiser-König sanktionirt und heute noch in voller

Gültigkeit, verfügt bezüglich der Sprache bei der Rechtsprechung folgendes:

§. 7. Jeder Bewohner des Landes kann in den Fällen, in welchen er ohne Intervention eines Advocaten als Kläger, Beklagter oder Gesuchswerber persönlich oder durch einen Bevollmächtigten den Schutz des Gesetzes und die Hilfe des Richters in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen kann,

- a) vor seinem eigenen Gemeindegerichte seine Muttersprache;
- b) vor einem anderen Gemeindegerichte die Geschäfts- oder die Protokollsprache der betreffenden Gemeinde;
- c) vor seinem eigenen Bezirksgerichte die Geschäfts- oder Protokollsprache seiner eigenen Gemeinde;
- d) vor anderen Gerichten, mögen dieselben die Gerichte seiner oder einer anderen Jurisdiction sein, die Protokollsprache jener Jurisdiction benützen, zu welcher das betreffende Gericht gehört.

§ 8. Im Falle des § 7 erledigt der Richter die Klage oder das Gesuch in der Sprache der Klage oder des Gesuches; das Parteien- und das Zeugenverhör, den gerichtlichen Augenschein und andere richterliche Handlungen im Verfahren in und ausser Streitsachen, sowie im Strafverfahren nimmt er in der Sprache der Process führenden Parteien, beziehungsweise der vernommenen Parteien vor.

§ 27. Da bei Besetzung der Aemter auch künftig bloss die persönliche Befähigung als Richtschnur dienen wird, so kann auch in der Folge Jemandes Nationalität nicht als Hinderniss seiner Ernennung zu einem Amte oder einer Würde im Lande betrachtet werden.

Vielmehr wird die Staatsregierung Sorge tragen, dass in den richterlichen und Verwaltungsämtern des Landes, insbesondere in den Obergespans-Aemtern nach **Möglichkeit Personen aus den verschiedenen Nationalitäten verwendet werden, welche die nothwendigen Sprachkenntnisse vollständig und auch die sonstige Eignung besitzen.**

Mag man noch soviel an diesen Gesetzesbestimmungen herumdeuteln, eines kann doch nicht in Abrede gestellt werden, dass dieses Verfassungsgrundgesetz unseres vielsprachigen Landes jedem Bewohner das Recht und die Möglichkeit sichert von *seinem eigenen Richter in seiner Muttersprache*, von einem anderen Richter in einer der Protocollsprachen des Gebietes, zu welchem das Gericht

gehört, vernommen und gerichtet zu werden. Wenn sämtliche Richter und Gerichtshöfe *nur magyarisch* zu verhandeln hätten, wie es heute thatsächlich geschieht, welcher Sinn und Zweck könnte für die citirten §§ 7, 8 und 27 des Nationalitätengesetzes angeführt werden? Ist es nicht andererseits ein Hauptforderniss der Rechtsprechung in einem Lande, dass Kläger, Geklagter und Richter die *Möglichkeit der gegenseitigen Verständigung* besitzen? Ist es nicht ein unbestreitbares Recht der zur Leistung der Staatslasten verpflichteten Bevölkerung zu fordern, dass in der bestehenden Staatsorganisation auch eine wenigstens mit allen Hauptmerkmalen und Hauptfordernissen ausgestattete Justiz mit inbegriffen sei?

Der Hermannstädter Gerichtshof ist mein *eigener Richter*; überdies gehört dieser Gerichtshof einem Gebiete an, in welchem auch die rumänische Sprache als Geschäftssprache verwendet wird, weil die Mehrzahl der Bevölkerung der rumänischen Nationalität angehört. Trotzdem, ~~ist/der mit der Voruntersuchung~~ gegen mich betraute Richter nicht nur kein Rumäne, aber er spricht auch nicht rumänisch. Ich konnte daher nicht dem Gesetze gemäss von meinem *eigenen Richter* in *meiner Muttersprache* verhört werden. Ich konnte auch nicht in einer *anderen Sprache* verhört werden, weil ich der magyarischen Sprache nicht mächtig bin, mein eigener Richter aber *keine der Cultursprachen kannte*. Meine gesetzmässige Forderung, dass das Verhörprotokoll in *meiner Muttersprache* verfasst werde, weil es ja meine eigenen Aussagen enthalten sollte, wurde vom Richter mit Berufung auf einen Ministerialerlass einfach abgewiesen. Was konnte nun das vom Untersuchungs-Richter magyarisch verfasste, von mir nicht anerkannte und nicht unterfertigte Verhörprotokoll enthalten? Auf Grund dieser derart geführten Voruntersuchung und auf Grund *dieses* Verhörprotokolls hat der Oberstaatsanwalt seine Pressklagen gegen mich erhoben.

Gegen die Pressklage, die mir — wiederum dem Gesetze entgegen — nur in der mir unverständlichen magyarischen Sprache

zugestellt worden ist, bietet das Gerichtsverfahren im Zusammenhange mit einigen Ausnahmungsverfügungen und willkürlichen Ministerialerlassen kein Rechtsmittel zu meinem Schutze dar, wie ich es sofort nachweisen werde.

Nach der mit Waffengewalt unterdrückten revolutionären Bewegung der Magyaren im Jahre 1848 hatte die Wiener Reichsregierung auch für Siebenbürgen eine Reihe von recht harten Verfügungen getroffen, welche Beschränkungen der öffentlichen Freiheit bezweckten. Unter diesen befand sich auch das sogenannte «Kaiserliche Presspatent» vom 17. Mai 1852.

Nachdem im Jahre 1865 das bisdahin autonome Fürstenthum Siebenbürgen gegen den ausdrücklichen Willen der Mehrheit seiner Bewohner, ein integrierender Theil des Königreichs Ungarn wurde, ist das ungarische verfassungsmässige Pressgesetz auf die siebenbürgischen Theile Ungarns dennoch nicht ausgedehnt worden, sondern es verblieb für sie jenes Patent vom 17. Mai 1852 als *Ausnahmungsverfügung* weiter in Kraft. Das ungarische Pressgesetz führte Geschworenengerichte für Pressvergehen ein; die ungarische Regierung hatte nun nach der Einverleibung Siebenbürgens auch für dieses im Verordnungswege am 10. Juli 1871 die Errichtung von drei Geschworenengerichten für Pressvergehen angeordnet. Eines dieser Gerichte hatte seinen Sitz in dem *deutschen Hermannstadt*.

Um das Jahr 1871, also nach der Einführung des Nationalitätengesetzes, entsprachen die damaligen Gerichtshöfe sowohl den Gesetzesbestimmungen, als auch den Bedürfnissen: in Gebieten, die von Rumänen bewohnt sind, gab es noch rumänisch oder rumänisch sprechende Richter, es wurden rumänisch abgefasste Klagen und Eingaben angenommen, es fanden rumänisch geführte Verhandlungen statt, es kamen rumänische Urtheilspublikationen vor; mit einem Worte, die Möglichkeit einer gegenseitigen Verständigung zwischen den Staatsbürgern und ihren Richtern war noch gegeben. Die Errichtung eines Schwurgerichtshofes in Hermannstadt bot daher immerhin eine *gewisse*

Gewähr, dass der Eifer der Regierung in der Anwendung der drakonischen Verfügungen des absolutistischen Presspatentes gegen die rumänische Presse sich an dem Recht- und Billigkeitsgefühl der unvoreingenommenen Deutschen Bürger, welche den Hermannstädter Schwurgerichtshof zu bilden hatten, brechen werde.

Die magyarische Politik wurde jedoch von Jahr zu Jahr aggressiver. Die Regierung suchte anfangs im stillen Verwaltungswege, dann durch Gesetze, die Verwaltung, die Gerichtspflege und den Unterricht immer mehr und mehr zu magyarisieren. In Siebenbürgen hatte sich in dem nunmehr magyarischen Klausenburg nach und nach ein Mittelpunkt der Magyarisirungspropaganda herausgebildet. Andererseits nahm die nicht-magyarische Bevölkerung, welche die Majorität des Landes ausmacht, eine immer ausgeprägtere Vertheidigungsstellung an.

Auf Grund des Presspatentes hat die ungarische Regierung eine ganze Reihe von Pressprozessen eingeleitet, der Hermannstädter Schwurgerichtshof jedoch sah sich nicht veranlasst, das begehrte «Schuldig» auszusprechen. Einer dieser Prozesse betraf das in Hermannstadt seit dem Jahre 1884 erscheinende rumänische Tageblatt «Tribuna», welches einen Artikel brachte, worin es als ein ungesetzliches und barbarisches Vorgehen bezeichnet wurde, dass zwei Mörder, die nur deutsch sprachen, gezwungen wurden, vor ihrem *eigenen Richter* eine in magyarischer Sprache abgefasste Vertheidigung anzunehmen, und dass der Gerichtshof diesen Verbrechern *das Todesurtheil, welches nachher auch vollstreckt wurde, nur in der von den Verurtheilten nicht verstandenen Staatssprache verkündete*. Die vom Oberstaatsanwalt wegen dieses Artikels angeklagten Zeitungsredakteure sind von den Hermannstädter Geschworenen freigesprochen worden. Es war dies aber auch das *letzte Verdikt*; denn der ungarische Justizminister hat mittelst einer einfachen Verordnung den Hermannstädter Schwurgerichtshof *aufgelöst* und dessen Wirkungskreis jenem in Klausenburg zugewiesen.

Warum wurde der Hermannstädter Schwurgerichtshof aufgelöst und warum wurde dieser gerade durch jenen in Klausenburg ersetzt? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Regierung durch diese Massregel *politische Zwecke* verfolgte und zwar: die Rumänen auch des letzten Schutzes zu berauben, den sie noch in der Organisation der Gerichtspflege gegen politische Verfolgungen hatten. Die Regierung, bedrängt durch die Propagierung der Freiheits- und Gleichheitsgrundsätze, welche von der rumänischen Nationalpartei und deren Presse ausging, suchte für seine *Magyarisirungspolitik* ein *blindes Werkzeug* in den *magyarischen, chauvinistisch gesinnten Bürgern Klausenburgs*. Der *letzte* vor den Hermannstädter Bürgern verhandelte Prozess ist in dieser Richtung jedenfalls *sehr bezeichnend*. In Klausenburg konnte man keineswegs die Freisprechung derjenigen erwarten, die forderten, dass der von seinem eigenen Richter zum Tode verurtheilte Bürger wenigstens die Möglichkeit besässe, seine Vertheidigung und sein Urtheil in seiner eigenen Muttersprache zu vernehmen. In Klausenburg werden *alle* Interessen jenen der national-magyarischen Politik *untergeordnet*.

Vom Standpunkte der Rechtsprechung muss jedermann, der noch seine fünf Sinne beisammen hat, und diesen Wechsel des Schwurgerichtshofes seiner Prüfung unterzieht, zum Schlusse gelangen: dass den magyarischen Bürgern Klausenburgs *von vornherein jede Fähigkeit abgeht, die Richter ihrer rumänischen Gegner zu sein*. Kann überhaupt derjenige mein *Richter* sein, der mit allen Mitteln meine Vernichtung anstrebt? Aber auch vom Standpunkte der Rechtsprechungsformen ist die Constituirung eines magyarischen Geschworenengerichtes für politische rumänische Angeklagte ein *absurdum*. Denn die magyarischen Geschworenen *verstehen* die angeklagten Rumänen überhaupt *nicht*. Es muss als Vermittler zwischen beiden ein Dolmetscher interveniren. Nun, mag dieser noch so tüchtig sein (was gewöhnlich nicht der Fall ist), so ist er doch nicht im Stande, sich

in die Lage des Angeklagten zu versetzen; er vermag nicht, sich die Wärme seiner Ueberzeugungen anzueignen. Dem Dolmetscher fiel die ungemein schwierige Aufgabe zu, die Wiedergabe der Aeusserungen der Angeklagten derartig abzuwägen, dass die von vornherein gegen die rumänischen Angeklagten voreingenommenen magyarischen Geschworenen nicht in ihrem Urtheile beirrt würden durch die *direct ohne Dolmetscher* zu ihrem Verstande und Herzen dringenden Worte des magyarischen Staatsanwalts.

Niemals wird ein Dolmetscher im Stande sein, diese Aufgabe zu erfüllen, und, wie es die Erfahrung lehrte, haben die rumänischen Angeklagten in *allen Fällen* gegen die Entstellungen ihrer ausgesprochenen Ueberzeugungen durch die Uebersetzung Protest erhoben.

Dieser Umstand war jedoch *nie* ein Hinderniss für die Verurtheilung der Angeklagten, ebenso wie es keines war, wenn die Vertheidigung beschränkt war oder ganz gefehlt hatte, und wenn andere Rechtsformen nicht erfüllt oder das vorgeschriebene Gerichtsverfahren nicht eingehalten wurde.

Wer den magyarischen Geschworenen vorgeführt wurde und ein *Rumäne* war, wurde *ohne viele Umstände verurtheilt*.

Aus einer beinahe zehnjährigen reichen Erfahrung, aus den zahlreichen *nur* den Rumänen angehängten politischen Prozessen, welche vor dem Klausenburger Schwurgericht verhandelt wurden, muss jedermann die Ueberzeugung gewonnen haben, dass diese Staatsinstitution, einzig in ihrer Art, allen möglichen Zwecken dienen könnte, nur jenen der *Rechtsprechung nicht*.

In keinem Rechtsstaate sind revolutionäre Grundsätze durch Gesetze geschützt; und kein geordnetes Staatswesen verfolgt diejenigen, welche diese Grundsätze bekämpfen und verurtheilen. Der Klausenburger Staatsanwalt hat Herrn Pop-Pacurariu wegen eines in der «Tribuna» erschienenen Artikels angeklagt, in welchem der *Kossuthcultus und der damit im Zusammenhange stehende revolutionäre*

Geist bekämpft wurden. Die Klausenburger Geschworenen haben Herrn Pacurariu zu einem Jahre Kerker verurtheilt. Nach Abbüßung der Strafe verliess er, schwer krank, nicht nur das Gefängniss, sondern auch das Land.

Dynastisch gesinnt zu sein in einem monarchischen Staate, namentlich wenn das Volk seinem Herrscherhause vielen Dank schuldet, wird überall als Pflicht und Tugend angesehen. Der Ober-Staatsanwalt hat den Pfarrer Macaveiu vor die Klausenburger Geschworenen gezerzt, weil dieser in der «Tribuna» einen von ihm verfassten Artikel veröffentlichte, in welchem ein Vergleich angestellt wurde zwischen der *dynastischen Gesinnung der Rumänen* und dem *revolutionären Geiste der Magyaren*. Herr Macaveiu berief sich auf die *einzig* militärische Auszeichnung, welche in der ganzen Monarchie besteht, auf die grosse Medaille mit der historischen Innschrift: «Für standhaftes Ausharren in der beschworenen Treue», die an der Fahne des *rumänischen Grenzregimentes in Nasod* hängt. Der Staatsanwalt erwiderte dem Angeklagten von der Tribüne des Staatsvertreters: «Die Treue der Rumänen gegen den Thron im Jahre 1848 war eine *Schande!*» Macaveiu wurde von den magyarischen Geschworenen zu anderthalb Jahren Kerker verurtheilt, welchen er schwer krank verliess; bald darauf starb er an den Folgen der Verbüßung dieser Strafe.

Die Verzichtleistung auf irgend eines der Verfassungsrechte kann nirgends ein Verbrechen sein, umsoweniger wenn dieselbe begründet wird. In Ungarn besteht *ein einziger* Wahlkreis, wo die rumänischen Wähler nicht verhindert werden können, einen Reichstagsabgeordneten zu wählen. Dieser Wahlkreis, der Karansebeser, hatte zum Reichstagsabgeordneten den kaiserlich-königlichen General Trajan Doda gewählt, welcher im Einverständnisse mit seinen Wählern sich weigerte, als *einziger* rumänischer Volksvertreter in den Reichstag einzutreten; er gab gleichzeitig eine an seine Wähler und an den Reichstagspräsidenten gerichtete Erklärung ab, worin er nachwies,

dass in der gegenwärtigen Verfassung für das *rumänische Volk kein Platz sei*. Diese Erklärung wurde von der «Tribuna» nicht nur wiedergegeben, sondern auch unterstützt. Die ungarische Regierung hat sowohl Herrn General Doda, als auch Herrn Ioan Slavici, den damaligen Leiter der «Tribuna», vor die magyarischen Geschworenen gestellt. General Doda, welcher vor den Geschworenen nicht erschien, wurde zu zwei Jahren, und Herr Slavici zu einem Jahre Gefängnis verurtheilt. General Doda, von einem Schlaganfall heimgesucht, wurde vom Kaiser als seinem obersten Kriegsherrn begnadigt. Herr Slavici verliess nach einem Jahre, körperlich gebrochen, nicht nur das Gefängnis, sondern auch das Land.

Meine Ausführungen würden eine allzugrosse Breite annehmen, wenn ich alle einzelnen Fälle aufzählen wollte, worin der Beweis erbracht wurde, dass die magyarischen Geschworenen nicht als die Richter, sondern als die *politischen Henker ihrer rumänischen Gegner angesehen sein wollen*. Der Replik- und der Memorandumprozess ist jedermann in noch frischer Erinnerung, und Sie, Herr Präsident, haben ja deren Verhandlungen selbst geleitet.

Herr Aurel C. Popovici, der Führer der Universitätsjugend, noch im Glauben, dass es sich um seine Vertheidigung vor einem Gerichtsforum handelte, hat während der Verhandlung auf seine Vertheidigung verzichten müssen, und um seine dem Volke so nothwendigen jungen Kräfte nicht in einer vierjährigen Gefängnisshaft verdorren zu lassen, musste er ins Ausland gehen. Sein Genosse Herr N. Roman befindet sich im Gefängnis, wo er noch lebt.

Meine Collegen im Central-Parteiausschuss standen wegen des Kaisermemorandums auch vor den Klausenburger Geschworenen. In einer siebenzehntägigen Verhandlung bemühten sich meine Freunde vergebens, aus unseren politischen Gegnern Richter zu machen; schliesslich mussten sie dennoch im Angesicht des Schwurgerichtes die Erklärung abgeben: *«dass sie vor diesem Schwurgerichte nichts*

zu suchen haben», «dass es der Würde des rumänischen Volkes nicht entspricht, sich vor den Klausenburger Geschworenen zu vertheidigen», und «dass hier keine Rede sein kann von Recht, sondern nur von Gewalt.» Sie verzichteten auf jedwede Vertheidigung und haben ihnen zugerufen: «Thut was ihr wollt!»

Angesichts dieser *Thatsachen* kann ich da noch in den Klausenburger magyarischen Geschworenen meine Richter erblicken? Muss sich mir nicht vielmehr die feste Ueberzeugung aufdrängen, dass Sie, Herr Präsident, mich vor das Geschworenengericht vorladen, nicht um über mich rechtzusprechen, sondern um ein von meinen politischen Gegnern schon von vornherein festgestelltes Verdammungsurtheil zu vollstrecken. Wenn meine Gesinnungsgenossen Ihnen erklärt haben, dass sie vor jenem Schwurgerichtshof nichts zu suchen haben, was hätte *ich* dort zu suchen?

Die unglückselige Magyarisirungspolitik hat jedenfalls ein Interesse daran, dass die Reihen der patriotischen Kämpfer, welche diese Politik bekämpfen, gelichtet werden. *Wir* können jedoch zur Erreichung dieses Zweckes keine hilfreiche Hand bieten, ohne einen politischen Selbstmord zu begehen. Wenn aber «in Klausenburg keine Rede mehr sein kann von Recht, sondern nur von Gewalt», glaube ich, dass es nicht an der Zeit ist, der Gewalt, so wie es sich gebührte, ebenfalls Gewalt entgegenzustellen.

Diese Erwägungen bestimmen mich Ihnen, Herr Präsident, zu erklären, dass ich Ihrer Vorladung nicht Folge leisten kann, und ich ersuche Sie bei dieser Gelegenheit, den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung entgegennehmen zu wollen.

Bucarest, den ¹⁸/₃₀ Mai, 1894.

EUGEN BROTE.

